



Sammlung der Rechtsprechung

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 24. November 2022 – Belavia/Rat

(Rechtssache T-116/22 R)

„Vorläufiger Rechtsschutz – Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik –
Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus – Antrag auf Aussetzung der
Vollziehung – Fehlende Dringlichkeit“

1. *Vorläufiger Rechtsschutz – Aussetzung der Vollziehung – Einstweilige Anordnungen – Voraussetzungen – Fumus boni iuris – Dringlichkeit – Schwerer und nicht wiedergutzumachender Schaden – Kumulativer Charakter – Abwägung sämtlicher betroffener Belange – Reihenfolge und Art und Weise der Prüfung – Ermessen des für die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zuständigen Richters*

(Art. 256 Abs. 1, Art. 278 und 279 AEUV; Verfahrensordnung des Gerichts, Art. 156 Abs. 4)

(vgl. Rn. 15-18)

2. *Vorläufiger Rechtsschutz – Aussetzung der Vollziehung – Einstweilige Anordnungen – Voraussetzungen – Dringlichkeit – Schwerer und nicht wiedergutzumachender Schaden – Beweislast – Finanzieller Schaden – Pflicht, konkrete und genaue Angaben zu machen, die durch detaillierte Nachweisdokumente erhärtet sind – Situation, die die Existenz der antragstellenden Gesellschaft gefährden könnte – Beurteilung in Bezug auf ihre Größe und ihren Umsatz sowie die Lage des Konzerns, zu dem das Unternehmen gehört*

(Art. 278 und 279 AEUV; Verfahrensordnung des Gerichts, Art. 156 Abs. 4)

(vgl. Rn. 21, 24, 31, 32, 38)

3. *Vorläufiger Rechtsschutz – Aussetzung der Vollziehung – Einstweilige Anordnungen – Voraussetzungen – Dringlichkeit – Schwerer und nicht wiedergutzumachender Schaden – Beweislast – Finanzieller Schaden – Irreversible Veränderung der Marktanteile – Einbeziehung – Voraussetzungen – Beurteilung in Bezug auf die Größe des Unternehmens und die Lage des Konzerns, zu dem es gehört*

(Art. 278 und 279 AEUV)

(vgl. Rn. 39, 45)

4. *Vorläufiger Rechtsschutz – Aussetzung der Vollziehung – Einstweilige Anordnungen – Voraussetzungen – Schwerer und nicht wiedergutzumachender Schaden – Finanzieller Schaden – Nicht bezifferbarer Schaden – Schaden, der durch eine Schadensersatzklage nicht wiedergutmacht werden kann – Unmöglichkeit einer Wiedergutmachung*

(Art. 268, 278, 279 und 340 AEUV)

(vgl. Rn. 49, 50)

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.